

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Außer bei ausdrücklicher anderslautender Angabe sind in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen die nachfolgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- 1.1 **Rotec:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts („*besloten vennootschap*“) Rotec B.V. und/oder mit ihr verbundene (juristische) Personen;
- 1.2 **Abnehmer:** die Gegenpartei von Rotec;
- 1.3 **Vertrag:** jeder zwischen Rotec und dem Abnehmer abgeschlossene Vertrag;
- 1.4 **Bedingungen:** die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Artikel 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Preisangaben und Verträge und alle sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen Rotec und Abnehmer, außer sofern die Parteien ausdrücklich und schriftlich eine Abweichung von den vorliegenden Bedingungen vereinbart haben.
- 2.2. Die Anwendbarkeit von (allgemeinen) Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3. Wenn Rotec mit dem Abnehmer öfter als einmal Verträge abschließt, gelten die Bedingungen unabhängig davon, ob diese ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden, ausnahmslos auch in Bezug auf alle folgenden (Teil-)Verträge. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Bedingungen zur Kenntnis genommen hat, ohne dass Rotec die Bedingungen jedes Mal erneut vorzulegen braucht.
- 2.4. Wenn der Inhalt des Vertrags von den Allgemeinen Bedingungen abweicht, so ist immer der Inhalt des Vertrags maßgeblich.

Artikel 3. Angebote, Preisangaben und Verträge

- 3.1. Alle in welcher Form auch immer von Rotec abgegebenen Preisangaben und Angebote sind unverbindlich, außer wenn im Angebot selbst eine Annahmefrist genannt wird.
- 3.2. Falls die Annahme nach Dafürhalten von Rotec von der in das Angebot aufgenommene Preisangabe abweicht, ist Rotec daran nicht gebunden. In diesem Fall kommt der Vertrag nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, außer wenn Rotec sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 3.3. Preisangaben und Angebote gelten nicht für Folgeaufträge.
- 3.4. Aus den gegebenenfalls auf der Rotec-Website oder der Website des Lieferanten von Rotec oder in einem Katalog abgegebenen Werbeaussagen in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen können keine Rechte abgeleitet werden. Rotec übernimmt auf gar keinen Fall irgendeine Haftung für eventuelle Unrichtigkeiten in diesen Werbeaussagen.

Artikel 4. Lieferung

- 4.1. Außer bei anderslautender schriftlicher Vereinbarung erfolgt der Transport der Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 4.2. Wenn Rotec eine Lieferzeit oder einen Ausführungszeitraum angegeben hat, hat diese Angabe immer indikativen Charakter. Darum gilt eine angegebene Lieferfrist niemals als Ausschlussfrist. Bei Überschreitung dieser Frist hat der Abnehmer Rotec schriftlich in Verzug zu setzen.
- 4.3. Falls bei Transport auf Rechnung von Rotec Beschädigungen und/oder Mängel - die bei der Ablieferung der Waren festgestellt werden können - nicht sofort auf dem Frachtbrief oder dem Lieferdokument vermerkt werden, übernimmt Rotec keinerlei Haftung für solche später zu meldenden Beschädigungen und/oder Mängel.
- 4.4. Eine Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums verleiht dem Abnehmer keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags. Der Abnehmer hat Rotec für eventuelle Ansprüche Dritter infolge einer Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums schadlos zu halten.
- 4.5. Außer bei einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag hat Rotec das Recht zur Auslieferung der Produkte in Teillieferungen. Rotec

ist dazu berechtigt, eine Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

- 4.6. Die Angaben auf dem bei der Lieferung der Waren beigelegten Frachtbrief gelten als korrekte Wiedergabe der gelieferten Menge, außer wenn der Abnehmer dies innerhalb von zwei (2) Tagen nach der Lieferung schriftlich bei Rotec beanstandet. In diesem Fall steht dem Abnehmer kein Aussetzungsrecht zu.

Artikel 5. Beschwerdepflicht

- 5.1. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung zu untersuchen (bzw. untersuchen zu lassen). Dabei muss der Abnehmer untersuchen, ob die Qualität und Quantität der Liefergegenstände mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen.
- 5.2. Sichtbare und unsichtbare (jedoch einfach festzustellende) Mängel müssen unverzüglich auf dem Frachtbrief oder Lieferdokument vermerkt und Rotec schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3. Der Abnehmer kann sich nicht mehr auf einen nicht sichtbaren (und nicht einfach festzustellenden) Mangel in der Leistung berufen, wenn er den Mangel nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte entdecken müssen, schriftlich bei Rotec geltend gemacht hat. Der Abnehmer muss die Beschwerde deutlich und genau beschreiben.
- 5.4. Wenn rechtzeitig beanstandet bzw. reklamiert wird und dies nach Dafürhalten von Rotec begründet ist, wird Rotec die eventuellen Fehlmengen oder Mängel der Produkte innerhalb einer angemessenen Frist nachliefern bzw. reparieren oder die Liefergegenstände ersetzen. Reklamationen bzw. Beanstandungen berechtigen nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung oder etwaiger anderer vertraglicher Verpflichtungen.
- 5.5. Es muss Rotec immer die Gelegenheit zur Untersuchung der Reklamation geboten werden.
- 5.6. Falls die Produkte nach der Lieferung angepasst bzw. bearbeitet worden sind, werden alle Rechte auf Beanstandungen bzw. Reklamationen hinfällig.

Artikel 6. Preiserhöhung

- 6.1. Rotec ist dazu berechtigt, dem Abnehmer einen nach dem Abschluss des Vertrags eingetretenen Anstieg von kostenbestimmenden Faktoren wie beispielsweise Sozialabgaben, Umsatzsteuer, Wechselkursen, Löhnen und Gehältern oder den Preisen für Transport, Rohstoffe, Halbfabrikate oder Verpackungsmaterialien, weiterzuberechnen, unabhängig davon, ob dieser Anstieg von kostenbestimmenden Faktoren vorhersehbar war.

Artikel 7. Zahlung

- 7.1. Außer wenn im Vertrag eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in einer von Rotec anzugebenden Weise in der in Rechnung gestellten Währung zu erfolgen.
- 7.2. Im Falle der Liquidation, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Erklärung der Insolvenz, der Pfändung oder der Gewährung des (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschubs sind alle Forderungen von Rotec an den Abnehmer unverzüglich einforderbar.
- 7.3. Falls der Abnehmer nicht fristgemäß zahlt, ist Rotec dazu berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne Einschaltung der Gerichte mit einer schriftlichen Erklärung aufzulösen oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Rotec so lange auszusetzen, bis die Zahlung schlussendlich erfolgt ist.
- 7.4. Wenn der Abnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen nachkommt, gilt der Abnehmer als von Rechts wegen in Verzug befindlich. In einem solchen Fall hat der Abnehmer die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) zu entrichten.

- 7.5. Falls der Abnehmer irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber Rotec noch nicht (oder nicht vollständig) erfüllt hat oder wenn Rotec begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen wird, so ist Rotec dazu befugt bzw. der Abnehmer dazu verpflichtet, eine Sicherheitsleistung in der von Rotec verlangten Form für die Erfüllung zu verlangen bzw. zu erbringen, u.a. in der Form einer Verpfändung von Waren.
- 7.6. Jedes Recht des Abnehmers zur Verrechnung von (Gegen-)Forderungen an Rotec oder zur Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen wird ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer den (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder für insolvent erklärt wird.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle von Rotec an den Abnehmer verkauften und/oder gelieferten Waren bleiben Eigentum von Rotec, bis der Abnehmer alle seine Verpflichtungen gegenüber Rotec vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 8.2. Falls Rotec seine in dem vorliegenden Artikel bezeichneten Eigentumsrechte ausüben will, erteilt der Abnehmer Rotec oder von Rotec anzuweisenden Dritten schon jetzt für den dann eintretenden Fall die bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung zum Zugang zu allen Orten und Räumlichkeiten, in denen sich das Eigentum von Rotec befindet (bzw. befinden könnte), um diese Vorbehaltswaren zurückzuholen.

Artikel 9. Haftung

- 9.1. Rotec übernimmt keinerlei Haftung für wie auch immer geartete Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Rotec sich auf vom Abnehmer bereitgestellte Daten basiert hat.
- 9.2. Rotec übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden, die aus einer von Rotec abgegebenen Empfehlung herrühren.
- 9.3. Rotec ist nicht verpflichtet zur Erstattung von Schäden infolge einer vom Abnehmer und/oder von Dritten nicht sachgemäß ausgeführten Bearbeitung der Waren.
- 9.4. Falls Rotec für den vom Abnehmer erlittenen Schaden haftbar ist, so beschränkt sich die maximale Verpflichtung von Rotec zur Leistung von Schadenersatz auf den Rechnungswert der Lieferung, die dem schadenverursachenden Ereignis zugrunde liegt. In allen Fällen wird die Haftung von Rotec auf eine Summe von 25.000,-€ beschränkt, wobei in dieser genannten Summe auch die Forderung auf Rückabwicklung des Vertrags enthalten ist.
- 9.5. Der Abnehmer hat Rotec für sämtliche gegebenenfalls von Dritten aufgrund einer Produkthaftung infolge eines Mangels an einem von Rotec an den Abnehmer gelieferten Produkts geltend gemachten Ansprüche schadlos zu halten.
- 9.6. Rotec haftet dem Abnehmer gegenüber niemals für eventuelle Schäden, die auf irgendeine von den Waren ausgehende Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter zurückzuführen sind.
- 9.7. Eventuelle Schadenersatzansprüche müssen – unter Androhung der Nichtigkeit – unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entstehung des Schadens schriftlich bei Rotec geltend gemacht werden.
- 9.8. Der Abnehmer muss eine eventuelle Klage – unter Androhung der Nichtigkeit – spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem Rotec in Verzug gesetzt oder haftbar gemacht wurde, anhängig machen.

Artikel 10. Einwirkung höherer Gewalt

- 10.1. In dem Fall, dass eine Nichterfüllung der Verpflichtungen auf eine Einwirkung höherer Gewalt zurückzuführen ist, ist diese Nichterfüllung nicht von Rotec zu vertreten.
- 10.2. Unter einer Einwirkung höherer Gewalt werden neben allem, was im Gesetz oder in der Rechtsprechung darunter verstanden wird, in den vorliegenden Bedingungen außerdem alle vorhersehbare oder unvorhersehbare von außen einwirkenden Ursachen verstanden, auf die Rotec keinen oder nur einen geringfügigen Einfluss ausüben kann, durch die Rotec jedoch nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist, worunter unter

anderem eine Nichterfüllung oder eine nicht fristgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der von Rotec hinzugezogenen Dritten wie Lieferanten, Subunternehmern und Transportunternehmen oder anderen Parteien, von denen auch der Abnehmer abhängig ist, zu verstehen ist, und/oder eine Stagnation der Lieferung von Materialien durch die Zulieferer, Personalmangel, Witterungsbedingungen, Naturereignisse, Frost, Regen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störung der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromstörungen, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßenversperrungen, Arbeitsausstände oder Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen und Erkrankung von Personal.

Artikel 11. Garantie

- 11.1. Außer bei schriftlicher anderslautender Vereinbarung garantiert Rotec für den Zeitraum von 12 Monaten nach der Lieferung die angemessene Erfüllung der von Rotec mit dem Abnehmer vertraglich vereinbarten Leistung.
- 11.2. Falls die vereinbarte Leistung nicht in angemessener Weise ausgeführt wurde, wird Rotec sich innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob Rotec die Leistung nachträglich in angemessener Weise ausführt oder dem Abnehmer einen proportionalen Teil der Auftragssumme gutschreibt.
- 11.3. Falls Rotec sich für die nachträgliche Leistungserfüllung entscheidet, bestimmt Rotec selbst Weise und Zeitpunkt der Ausführung. Dazu muss der Abnehmer Rotec in allen Fällen die Gelegenheit bieten.
- 11.4. Alle gegebenenfalls von Rotec reparierten oder ersetzten Bauteile oder Materialien müssen Rotec vom Abnehmer zugeschickt werden.
- 11.5. Die Garantie von Rotec ist auf die Ausführung der in Absatz 2 genannten Leistung beschränkt. Rotec haftet auf keinen Fall für die dem Abnehmer gegebenenfalls angefallenen Kosten.
- 11.6. Rotec ist erst dann zur Ausführung der Garantie verpflichtet, wenn der Abnehmer alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- 11.7. Mängel, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind, sind von der Garantie ausgeschlossen:
- normale Abnutzung;
 - unsachgemäße Benutzung;
 - nicht oder nicht sachgemäß ausgeführte Wartung;
 - eine gegebenenfalls vom Abnehmer oder von Dritten ausgeführte Installation, Montage, Änderung oder Reparatur;
 - Mängel an den vom Abnehmer verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln oder eine mangelnde Eignung derselben.
- 11.8. Auch gelieferte Waren, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, sind von der Garantie ausgeschlossen.
- 11.9. Die obigen Bestimmungen finden sinnngemäße Anwendung bei allen eventuellen vom Abnehmer aufgrund einer Nichterfüllung, Nichtkonformität oder jeglicher anderer Rechtsgrundlagen geltend gemachten Ansprüchen.

Artikel 12. Rücksendung von Katalogartikeln

- 12.1. Unter den folgenden Bedingungen ist der Abnehmer zur Rücksendung von Katalogartikeln berechtigt:
- in den ersten drei Monaten nach dem Lieferdatum dürfen Katalogartikel vom Abnehmer kostenlos zurückgeschickt werden;
 - bei Katalogartikeln, die im Zeitraum von drei Monaten bis 1 Jahr nach dem Lieferdatum zurückgeschickt werden, bringt Rotec 10 % Rücksendungskosten in Rechnung;
 - Katalogartikel, die älter als ein Jahr nach Lieferdatum sind, können nicht zurückgeschickt werden;
 - die Katalogartikel müssen in der Originalverpackung zurückgeschickt werden. Verpackung und Materialien müssen unbenutzt und unbeschädigt sein; andernfalls kann Rotec die Rücksendung ablehnen. Für die Kosten für die Rücksendung hat der Abnehmer immer selbst aufzukommen.
 - Andere Artikel werden von Rotec nicht zurückgenommen.

Artikel 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Alle zwischen Rotec und dem Abnehmer abgeschlossenen Verträge und gegebenenfalls bestehenden sonstigen Rechtsverhältnisse unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 („*Convention on the International Sale of Goods 1980*„) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Niederlassungsort von Rotec zuständige niederländische Zivilgericht.